



OSTSCHWEIZER BVG- UND STIFTUNGSAUFSICHT

Die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht: wer sie ist, was sie macht (und was nicht)

ExpertSuisse Sektion Ostschweiz

15. November 2022

Stefan Stumpf, Direktor Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht



Zur Person

Stefan Stumpf

MLaw HSG, dipl. Tourismusfachmann HF, zert. PR-Fachmann SPRI

Bei der Ostschweizer Aufsicht seit 2012

Direktor seit 2015

erreichbar unter:

stefan.stumpf@ostschweizeraufsicht.ch

071 226 00 66



Inhalt

- Einführung in das Stiftungsrecht
- Die Aufsichtslandschaft in der Ostschweiz
- Die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht
- Aufsichtstätigkeit in der Praxis
- Die Zukunftspläne der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht
- Fazit (oder: was von heute Abend bleiben sollte)

Einführung in das Stiftungsrecht

Eine Repetition zu den Besonderheiten von Stiftungen

Was ist eine Stiftung?

Stiftung = Vermögen für einen besonderen Zweck (Art. 80 ZGB)

Eine Stiftung hat keine Mitglieder (≠ Verein, Genossenschaft) und keine Eigentümer (≠ AG, GmbH)

Das oberste Organ (in der Regel «Stiftungsrat») hat im Wesentlichen einen einzigen Auftrag: **Verfolgung des Stiftungszwecks**

Wie wird eine Stiftung errichtet

Die Stiftung entsteht durch eine öffentliche Urkunde oder durch eine Verfügung von Todes wegen (Art. 81 ZGB)

➔ 1. Herausforderung in der Praxis: die Aufsichtsbehörde ist in den Prozess der Stiftungserrichtung nicht involviert
(Lösungsansatz: Aufsichtsbehörde vorab informell konsultieren)

➔ 2. Herausforderung in der Praxis: bei Verfügungen von Todes wegen ist der Wille des Stifters nicht immer klar
(Lösungsansatz: Stiftung mit geringem Vermögen zu Lebzeiten errichten)

Weshalb hat eine Stiftung eine Aufsicht?

«Die Aufsichtsbehörde hat dafür zu sorgen, dass das
Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwendet wird»

(Art. 84 Abs. 2 ZGB) Ausnahmen sind Familien- und kirchliche Stiftungen!

Mit der Stiftungerrichtung wird das gewidmete Vermögen in das
Eigentum der Stiftung überführt.

Es gibt keine andere Instanz, die die Tätigkeit des Stiftungsrats
überwachen kann.

Gesetzliche Aufgaben der Akteure

Stiftungen sind in ihrer Organisation sehr frei.

(«Die Organe der Stiftung und die Art der Verwaltung werden durch die Stiftungsurkunde festgestellt», Art. 83 ZGB)

Sie benötigen aber alle zwingend:

- Oberstes Organ
- Revisionsstelle (Ausnahme: von der Revisionspflicht befreit, Art. 83b Abs. 2 ZGB)
- Aufsichtsbehörde

Aufgaben des obersten Organs

Treuhänderische zweckgemässe Verwaltung des Vermögens
Führt die Geschäftsbücher sinngemäss nach den Vorschriften
des OR (Art. 83a ZGB)

Wählt die Revisionsstelle (Art. 83b Abs. 1 ZGB)

Bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung Aufsicht
benachrichtigen (Art. 84a Abs. 1 ZGB)

Bei der Aufsicht Organisations- und Zweckänderungen
beantragen (Art. 85/86/86b ZGB)

Aufgaben der Revisionsstelle

Prüfung der Stiftung im Rahmen der Vorschriften des OR, in der Regel Eingeschränkte Revision nach Art. 727a OR (Art. 83b Abs. 3 ZGB)

Übermittelt der Aufsicht eine Kopie des Revisionsberichts sowie aller wichtigen Mitteilungen an die Stiftung (Art. 83c ZGB)

Benachrichtigt die Aufsicht, wenn sie Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung feststellt (Art. 84a Abs 2 ZGB)



Aufgaben der Aufsicht

Sorgt für zweckgemässe Verwendung des Vermögens (Art. 84 Abs. 2 ZGB)

Ergreift geeignete Massnahmen, wenn die Organisation nicht genügend ist (Art. 83d ZGB)

Trifft die nötigen Massnahmen bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung (Art. 84a Abs. 3 ZGB)

Ändert Urkunde (sämtliche Bestimmungen!) (Art. 85/86/86a/86b ZGB)

Hebt die Stiftung auf (Art. 88 Abs. 1 ZGB)

Zusammenarbeit Revision - Aufsicht

Revisionsbericht ist DAS zentrale Dokument, auf welches sich die Aufsicht abstützt

Ordnungsgemässe Rechnungslegung wird auf Grund des vorliegenden Revisionsberichts vorausgesetzt

Zweckmässigkeit resp. Zweckdienlichkeit wird von der Aufsichtsbehörde überprüft

➔ Revision und Aufsicht arbeiten an der gleichen Sache, jedoch aus unterschiedlicher Perspektive!

Möglichkeiten und Grenzen der Aufsicht

Das Stiftungsrecht ist sehr liberal.

Ermessen des Stiftungsrates ist dementsprechend sehr weit.

Die Aufsichtsbehörde greift nur bei Ermessensüberschreitung (z.B. Vergabe, die nicht vom Zweck abgedeckt ist), Ermessensunterschreitung (z.B. es werden keine Vergabungen getätigt, obwohl sie möglich wären) und Ermessensmissbrauch (z.B. Vergabungen werden regelmässig nur an Familienmitglieder getätigt) **ein**.

Massnahmen müssen verhältnismässig (=geeignet, erforderlich und zumutbar) **sein**.

➔ Aufsicht ist kein «Oberstiftungsrat»!

Neuerungen im Stiftungsrecht I

«Das oberste Stiftungsorgan muss der Aufsichtsbehörde jährlich den Gesamtbetrag der ihm und der allfälligen Geschäftsleitung direkt oder indirekt ausgerichteten Verfügungen im Sinne von Art. 734a Abs. 2 OR gesondert bekannt geben» (Art. 84b ZGB, in Kraft ab 1.1.2023)

- ➔ Ausweis im Anhang nicht erforderlich, von der Aufsichtsbehörde aber empfohlen
- ➔ Umsetzung spätestens ab Jahresrechnung 2023 resp. alle Rechnungen, die im 2023 abgeschlossen werden



Neuerungen im Stiftungsrecht II

alt

Art. 84a ZGB

1 Besteht begründete Besorgnis, dass die Stiftung überschuldet ist oder ihre Verbindlichkeiten längerfristig nicht mehr erfüllen kann, so stellt das oberste Stiftungsorgan auf Grund der Veräusserungswerte eine Zwischenbilanz auf und legt sie der Revisionsstelle zur Prüfung vor. Verfügt die Stiftung über keine Revisionsstelle, so legt das oberste Stiftungsorgan die Zwischenbilanz der Aufsichtsbehörde vor.

2 Stellt die Revisionsstelle fest, dass die Stiftung überschuldet ist oder ihre Verbindlichkeiten längerfristig nicht erfüllen kann, so legt sie die Zwischenbilanz der Aufsichtsbehörde vor.

3 Die Aufsichtsbehörde hält das oberste Stiftungsorgan zur Einleitung der erforderlichen Massnahmen an. Bleibt dieses untätig, so trifft die Aufsichtsbehörde die nötigen Massnahmen.

4 Nötigenfalls beantragt die Aufsichtsbehörde vollstreckungsrechtliche Massnahmen; die aktienrechtlichen Bestimmungen über die Eröffnung oder den Aufschub des Konkurses sind sinngemäss anwendbar.

neu

Art. 84a nZGB (in Kraft ab 1.1.2023)

1 Bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung muss das oberste Stiftungsorgan umgehend die Aufsichtsbehörde benachrichtigen.

2 Stellt die Revisionsstelle fest, dass die Stiftung zahlungsunfähig oder überschuldet ist, so benachrichtigt sie die Aufsichtsbehörde.

3 Die Aufsichtsbehörde hält das oberste Stiftungsorgan zur Einleitung der erforderlichen Massnahmen an. Bleibt dieses untätig, so trifft die Aufsichtsbehörde die nötigen Massnahmen oder benachrichtigt das Gericht.

4 Die Bestimmungen des Aktienrechts zur Ermittlung der Überschuldung sowie zur Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen sind entsprechend anwendbar.

Erwartungen an die Revisionsstellen

Verständnis für die Rolle der Aufsicht

Transparente Kommunikation mit der Aufsicht

Unterstützung für Erwartungen der Aufsicht bei Spezialfragen

Revision und Aufsicht arbeiten gemeinsam für ein integriertes Stiftungswesen.

Die Aufsichtslandschaft in der Ostschweiz

Der Versuch einer Übersicht

Grundsatz der Aufsichtszuständigkeit

«Die Stiftungen stehen unter der Aufsicht des Gemeinwesens (Bund, Kanton, Gemeinde), dem sie nach Ihrer Bestimmung angehören.» (Art. 84 Abs. 1 ZGB)

- ➔ Es ist relevant, welchen Zweck eine Stiftung verfolgt
- ➔ Es gibt sehr viele Aufsichtsbehörden, jedoch keine Hierarchie

Aufsichtsbehörden klassische Stiftungen

	Bund (Eidg. Stiftungsaufsicht Teil des EDI)	Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht	Kanton	Bezirk	Gemeinde
AI					
AR					
GL					
GR					
SG					
SH					
TG					
TI					
ZH					

Die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht

Zahlen, Fakten und etwas darüber hinaus



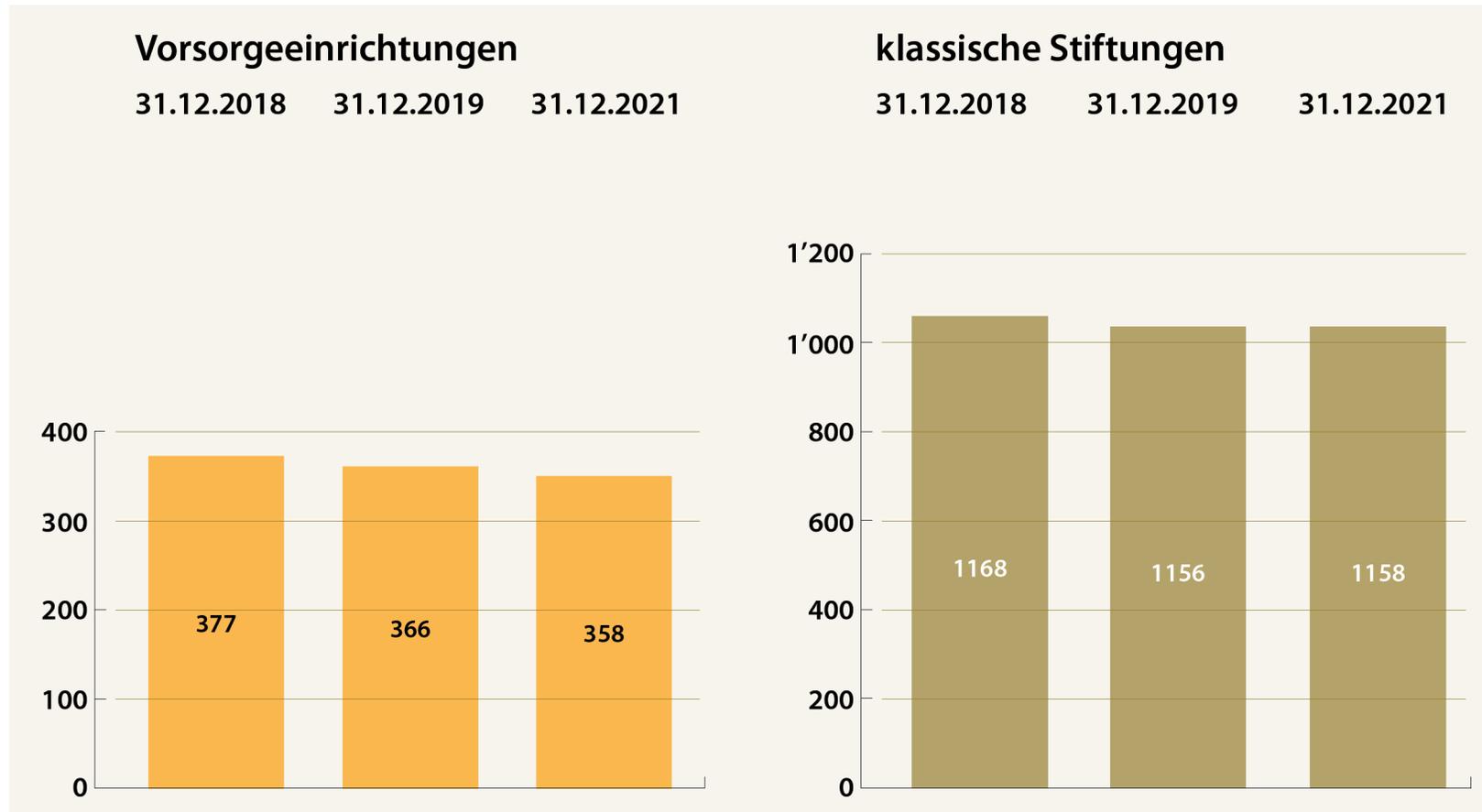
Ausgangslage

Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht

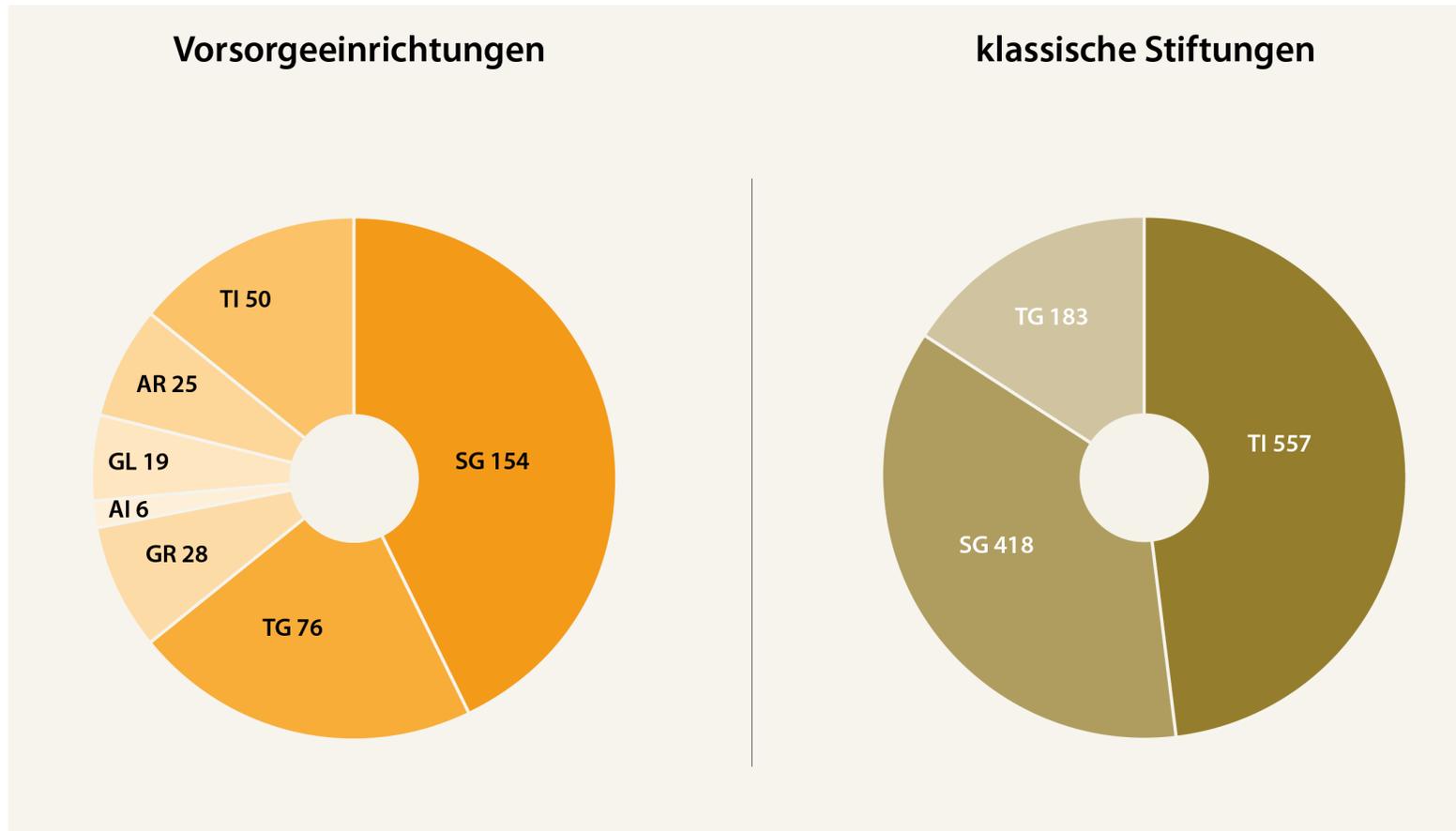
Gründung	2008
Trägerkantone	AI, AR, GL, GR, SG und TG
BVG- Aufsicht	AI, AR, GL, GR, SG und TG sowie TI
Aufsicht Klassische Stiftungen	SG, TG und TI



Bestände: Entwicklung

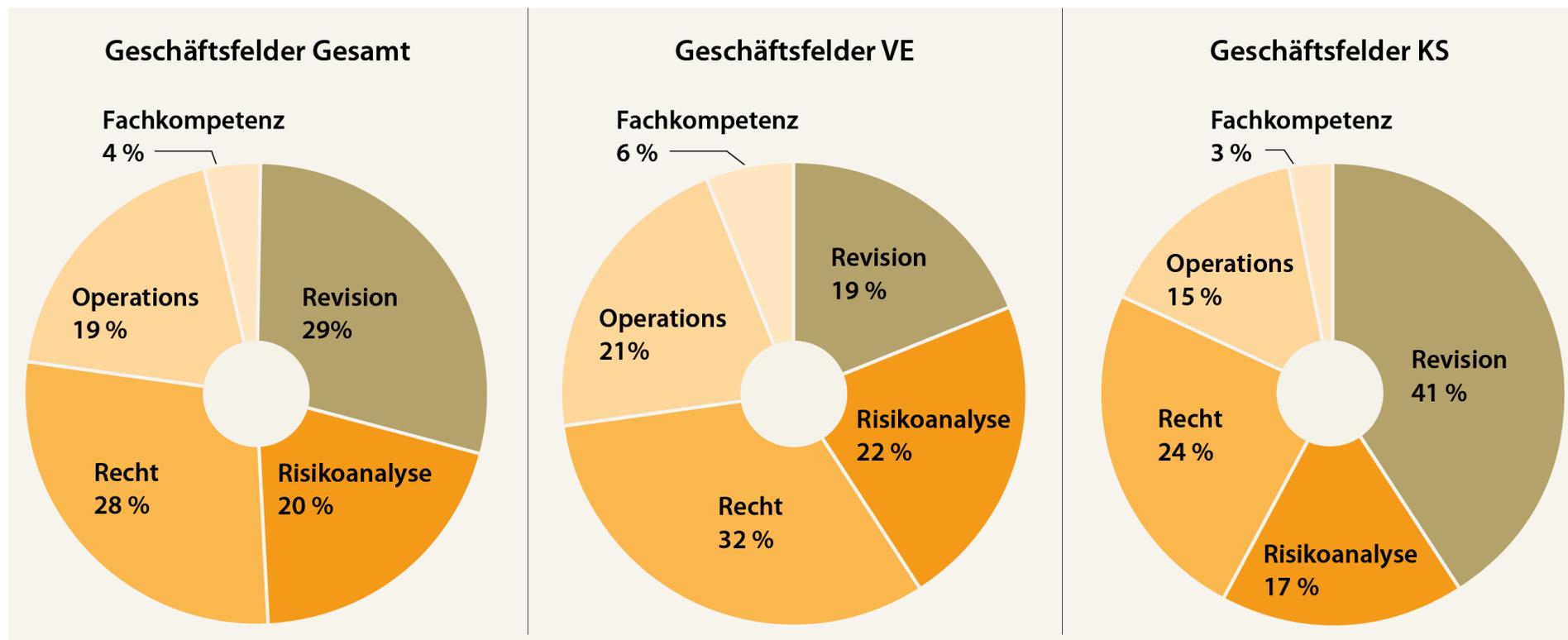


Bestände: nach Kantonen





Geschäftstätigkeit



Revision:

Prüfen Jahresrechnungen

Risikoanalyse:

Prüfen von Anlage- und Rückstellungsreglementen sowie Versicherungstechnischen Gutachten, persönlicher Kontakt mit Beaufsichtigten

Recht:

Prüfen von Vorsorge- und Organisationsreglementen/ Genehmigung von Urkundenänderungen, Liquidationen, Vermögensübertragungen und Teilliquidationsreglementen/Rechtsfälle, etc.

Fachkompetenz:

interne und externe Weiterbildung

Operations:

Führen der selbständigen Anstalt (Personelles, Finanz- und Rechnungswesen) inkl. Mitarbeit in Fachgremien und Referententätigkeiten

Organisation

Verwaltungskommission 6 Trägerkantone

Standorte in St.Gallen (7 Personen) und Muralto (3 Personen)

290 Stellenprozent für klassische Stiftungen

Eine Ansprechperson für das gesamte Dossier

Finanzierung über Aufsichtsgebühren (0.53 Mio KS, 1.7 Mio VE)



Kultur

Aufsicht soll wenn immer möglich «auf Augenhöhe» ausgeübt werden.

Gegenseitiges Vertrauen ermöglicht konstruktive Lösungssuche, bevor Probleme eskalieren.

In der Regel kann mit Dialog mehr erreicht werden als mit formalen Verfahren.

Aufsichtstätigkeit in der Praxis

Aus dem Alltag der Aufsicht

Berichterstattungen

Jährliche Einsicht in Berichterstattung:

- Formelle Prüfungen: HR-Einträge, Auflagen erfüllt, Jahresrechnung formal korrekt, Reglemente vorhanden, ...
- Tätigkeitsbericht/Protokolle
- Prüfen der Vergabungen
- Verhältnis Vergabungen/Verwaltungskosten

Urkundenänderungen

In der Regel Urkundenänderungen erst nach Vorabklärungen.
Viele Differenzen können im Dialog geklärt werden. Dazu gehören auch falsche Erwartungen des Stiftungsrates.
Abschliessend Genehmigung der Änderung durch eine Verfügung.

Reglemente/Beratungen

In bestimmten Fällen sind Reglemente erforderlich (z.B. Entschädigung, Organisation, Vergabungen, ...)

Diese entstehen meist im Dialog mit der Aufsicht

Spezialfall Entschädigungsreglemente: ab einer gewissen Grösse (Beurteilung im Einzelfall) verlangen wir ein von der Steuerverwaltung genehmigtes Entschädigungsreglement

Gemeinsames Ausloten mit dem Stiftungsrat, welche Anpassungen/strategische Ausrichtungen möglich sind.

Hoheitliche Massnahmen

Führen alle anderen Bemühungen nicht zum Ziel, kann und muss die Aufsicht Massnahmen anordnen.

Die häufigsten Massnahmen sind: Anordnung von Massnahmen und Einsetzung von Sachwaltern.

Entscheid über Aufsichtsbeschwerden.

➔ Alle diese Fälle sind sehr selten!

Geschäftsfälle Klassische Stiftungen

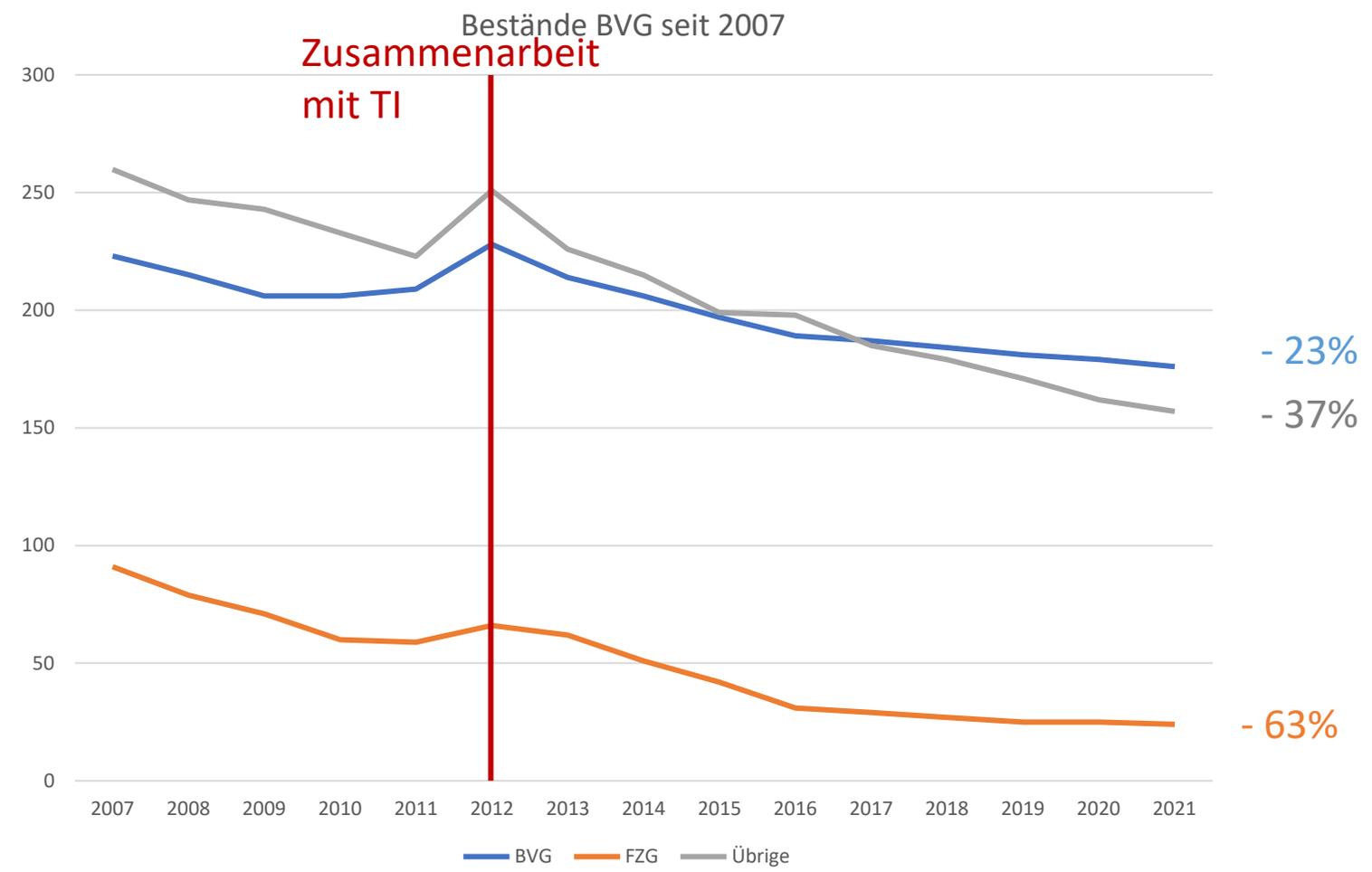
Prüfungshandlungen	2021	2020
	Anzahl	Anzahl
JAHRESRECHNUNGSPRÜFUNGEN	1'198	1'209
Anlagereglement	21	6
Organisationsreglement	51	19
Übrige Reglemente		18
REGLEMENTSPRÜFUNGEN	72	43
Anfrage	68	75
Beschwerde	7	7
Fristerstreckungsgesuch	65	98
Liquidation	17	28
Mittelverteilung vor Auflösung		
Neuschrift Stiftungsurkunde	114	109
Übernahme der Aufsicht	21	21
Übernahmevertrag	4	3
Opting Out	9	9
ANDERE PRÜFUNGSHANDLUNGEN	305	350
TOTAL	1'575	1'602

Die Zukunftspläne der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht

Herausforderungen und Lösungsvorschlag

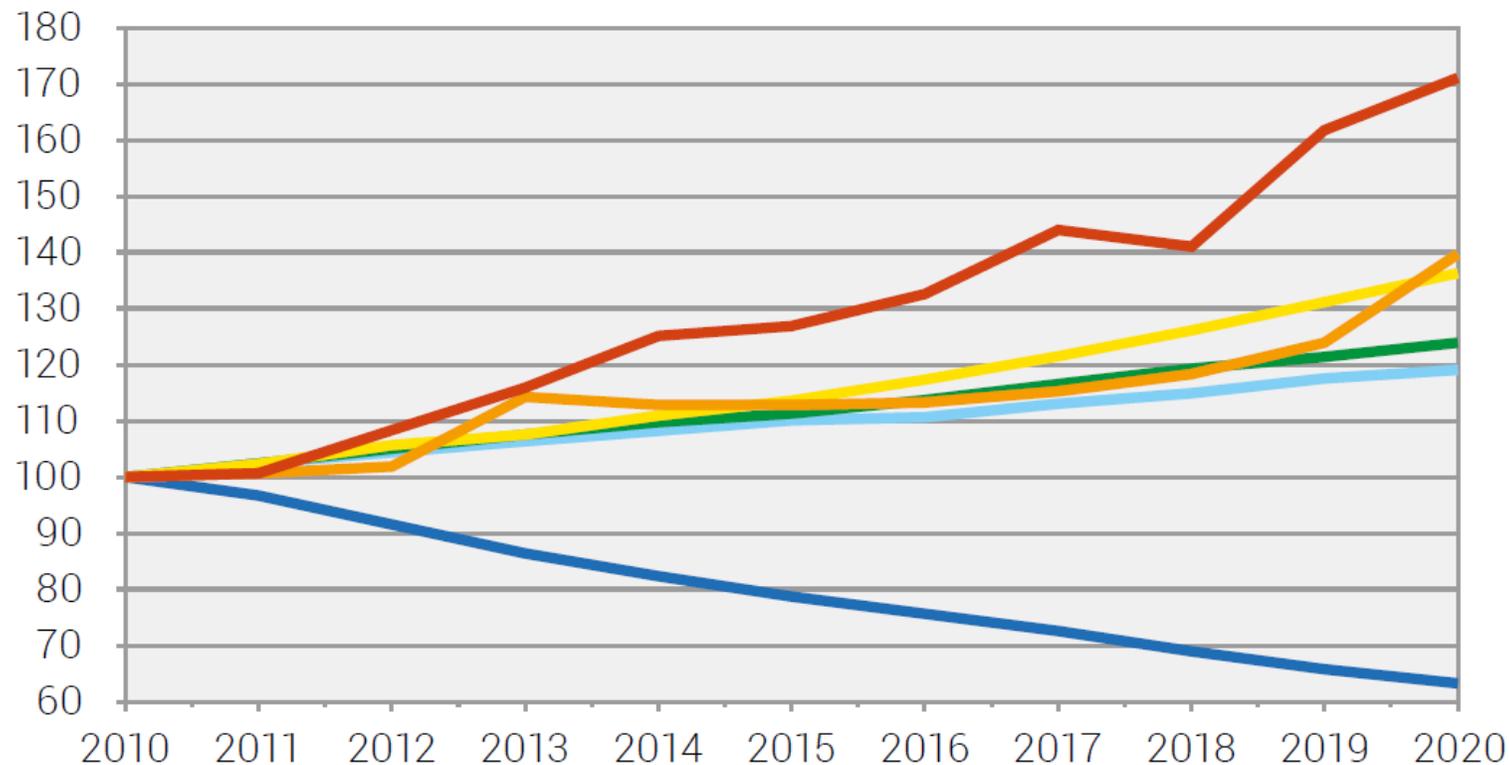


Ausgangslage





Index 2010 = 100



- Bilanzsumme¹
- Beiträge und Einlagen²
- Leistungen³
- Leistungsbezüger/innen³
- aktive Versicherte
- Vorsorgeeinrichtungen

¹ ohne Aktiven/Passiven aus Versicherungsverträgen

² ordentliche und übrige Beiträge und Einlagen (Buchstabe K, Swiss GAAP FER 26)

³ bei Alter, Tod und Invalidität



Kennzahlen der Pensionskassenstatistik, 2010, 2015 und 2020

T 1.1

		2010	2015	2020
Vorsorgeeinrichtungen	3'000 Aktive/VE	2 265	1 782	1 434
Aktive Versicherte	(2'000 OSTA)	3 696 045	4 068 196	4 401 466
Beiträge und Einlagen der aktiven Versicherten (in Mio. Franken)		19 751	23 304	27 692
Beiträge und Einlagen der Arbeitgeber (in Mio. Franken)		27 028	29 773	38 241
Leistungsbezüger/innen ¹ (Renten und Kapital)	900 Renten/VE	1 016 388	1 131 522	1 258 902
Renten ² (in Mio. Franken)	(520 OSTA)	24 097	27 285	30 332
Kapitalleistungen ¹ (in Mio. Franken)		6 171	7 048	10 880
Nettoergebnis aus Vermögensanlagen (in Mio. Franken)		19 277	5 817	43 492
Bilanzsumme ³ (in Mio. Franken)		621 234	788 082	1 062 842
davon Wertschwankungsreserven		27 587	52 222	110 986
davon Unterdeckung ⁴		-33 918	-31 001	-32 407

¹ bei Alter, Tod und Invalidität

² gemäss Betriebsrechnung

³ ohne Aktiven/Passiven aus Versicherungsverträgen

⁴ inklusive nicht kapitalisierte Verpflichtungen der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen



Ausgangslage

- > weniger PK's, dafür grösser
- > starke Tendenz zu Sammeleinrichtungen
- > Sammeleinrichtungen stehen vermehrt im Wettbewerb

erhöhte Anforderungen an Aufsicht durch zunehmende Professionalität und „Kreativität“

erhöhter Anspruch an Aufsicht zur einheitlichen Aufsichtstätigkeit



Herausforderungen

Schrumpfender Markt

Zunehmende Anforderungen von extern

Investitionsbedarf IT

Verständnis für bestehendes Aufsichtssystem unsicher



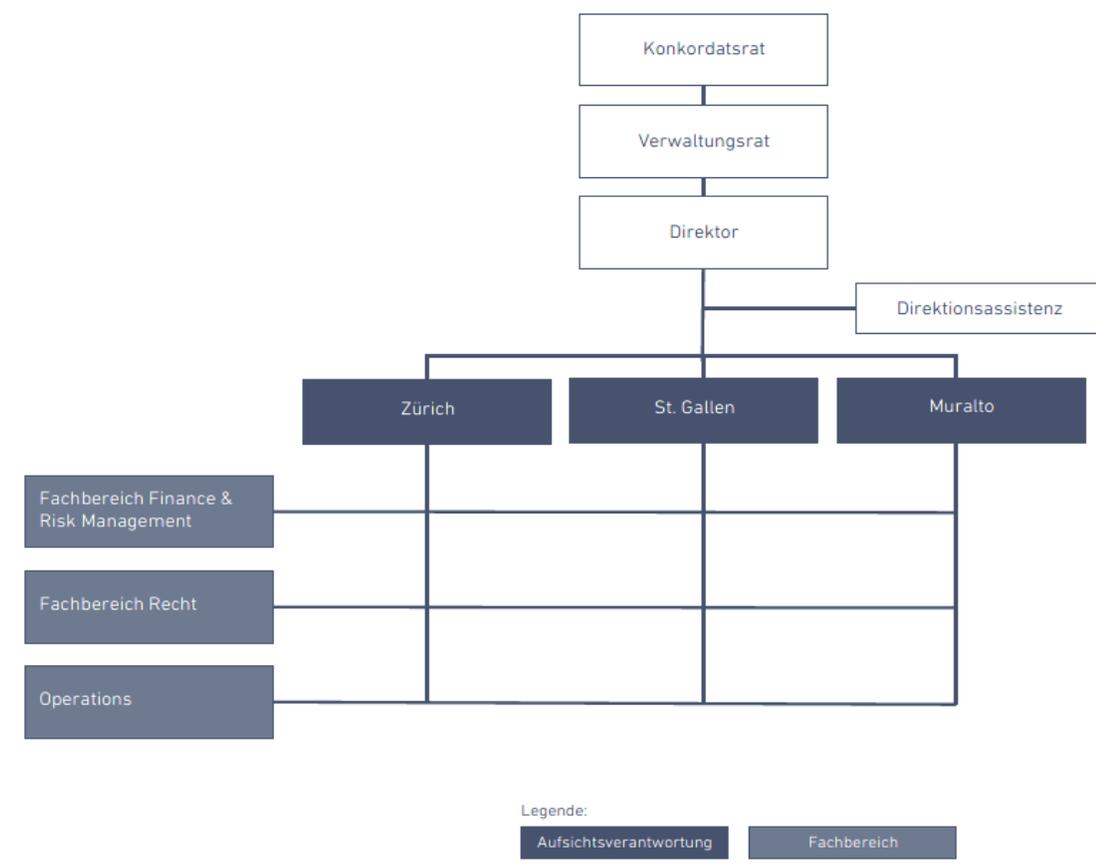
Lösungsvorschlag

Gemeinsame öffentlich-rechtliche Anstalt der neun Kantone

Appenzell Innerrhoden
Appenzell Ausserrhoden
Glarus
Graubünden
Schaffhausen
St.Gallen
Tessin
Thurgau
Zürich



Lösungsvorschlag





Fahrplan

Schrittweise Zusammenlegung der IT-Infrastruktur per Ende 2022

2023:

Fortführung des politischen Prozesses

Schrittweise punktuelle Zusammenarbeit auf operativer Ebene

Fazit

Was von heute Abend bleiben sollte

Schlüsselerkenntnisse

- Stiftungen sind manchmal etwas speziell
- Die Aufgaben von Aufsicht, Revision und Stiftungsrat sind klar abgegrenzt
- Dennoch bestehen gegenseitige Abhängigkeiten, die ein gegenseitiges Verständnis erfordern
- Mit der Aufsicht kann man – auch in Zukunft – reden!